

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Winnenden

(nachstehend: „Stadt“)

und der

Stadtwerke Winnenden GmbH

(nachstehend: „Stadtwerke“)

zusammen die

"Vertragspartner"

über

die Bereitstellung von Löschwasser

aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem

der Stadtwerke Winnenden GmbH

Präambel

Der Stadt obliegt nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, S. 333), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2015 S. 1184) die Pflicht der Gemeinden, für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten zu sorgen.

Die Stadtwerke sind aufgrund des Wasser-Konzessionsvertrages mit der Stadt vom 23.03.1979, geändert zum 01.01.2010, berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Im Konzessionsvertrag sind hinsichtlich der Löschwasserversorgung aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetz keinerlei Bestimmungen enthalten. In § 1 Abs. 1 überträgt die Stadt den Stadtwerken die Versorgung mit Wasser im Allgemeinen für das gesamte Stadtgebiet.

Zu Klarstellung vereinbaren Stadt und Stadtwerke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke.

§ 1

Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Die Löschwasserbedarfsanalyse / den Löschwasserbereitstellungsplan erstellen die Stadtwerke. Diese umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Löschwasserversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 FwG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Die Stadtwerke sind grundsätzlich zuständig für die Ermittlung der aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter

Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen. Bei Inkrafttreten der Vereinbarung soll die Löschwasserbedarfsanalyse / der Löschwasserbereitstellungsplan der Untersuchung des Ingenieurbüros Haas aus dem Jahr 2008 zugrunde gelegt werden. Zukünftige Überprüfungen sind bei Bedarf jederzeit möglich.

- (3) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen sind in der „Löschwasserbedarfsanalyse / dem Löschwasserbereitstellungsplan unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung“ verzeichnet, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (4) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der Löschwasserversorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 FwG nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) aus, können Stadt und Stadtwerke eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von den Stadtwerken zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten trägt die Stadt.

§ 2

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Planung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Löschwasserversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 FwG, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung durch die Stadtwerke im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung ermittelt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405.
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von den Stadtwerken zu liefernden

Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung der Löschwasserbedarfsanalyse / des Löschwasserbereitstellungsplans nach § 1 Abs. 3 Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Mehrkosten für die zur Vorhaltung der nach § 2 Abs. 3 vereinbarten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Stadt durch einen einmaligen Investitionskostenanteil. Der Investitionskostenanteil bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten des Neubaus abzüglich der ohnedies für die Erschließung des Gebietes für die Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Stadt und Stadtwerke je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Stadt.

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Stellt die Baurechtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren fest, dass wegen einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr eine besondere Löschwasserbereitstellung gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 FwG erforderlich ist, ist die Verpflichtung des Bauherrn für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Baurechtsbehörde informiert die Stadtwerke über diese Auflage.
- (2) Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Bauherrn, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 4

Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Zur Abgeltung des den Stadtwerken entstehenden Mehraufwandes für die Sicherstellung der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung nach § 1 Abs.3 und § 2 Abs. 3 dieses Vertrages zahlt die Stadt den Stadtwerken jährlich einen pauschalen Betrag in Höhe von 45.000 € (in Worten: fünfundvierzigtausend) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Hiermit sind alle Leistungen der Stadtwerke abgegolten.
- (2) Alle zwei Jahre, ab Inkrafttreten der Vereinbarung, wird die Kostensituation durch die Stadtwerke überprüft. Bei relevanten Abweichungen erfolgt in Abstimmung mit der Stadt eine Anpassung des Löschwasserentgelts.

§ 5

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange die Stadtwerke an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert sind.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch die Stadtwerke unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die Stadtwerke werden die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen werden die Stadtwerke unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 6

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken in einer üblichen Abnahmemenge können nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit den

Stadtwerken durchgeführt werden. Bei größeren Übungen sind die Stadtwerke berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.

- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu größeren Brandbekämpfungszwecken sind den Stadtwerken unverzüglich von der Feuerwehr mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr an die geltende Bereitschaftstelefonnummer der Stadtwerke, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung gewährleistet.
- (3) Diese Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, sind die Stadtwerke unverzüglich zu informieren.
- (4) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter sowie Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.

§ 7

Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der Stadtwerke und der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Stadtwerke und Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der Stadtwerke gegen die Stadt und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Stadtwerke und Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 8

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend

waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Stadtwerke und der Stadt in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Stadtwerke und Stadt eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 9

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Stadtwerke und Stadt verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadtwerke verpflichten sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt und des Aufsichtsrates der Stadtwerke zum 01.01.2018 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages ist an die Laufzeit des Konzessionsvertrages vom 23.03.1979, geändert zum 01.01.2010, gebunden. Enden die Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag, erlischt auch die vorliegende Löschwasservereinbarung.

Winnenden, den 12.12.2017

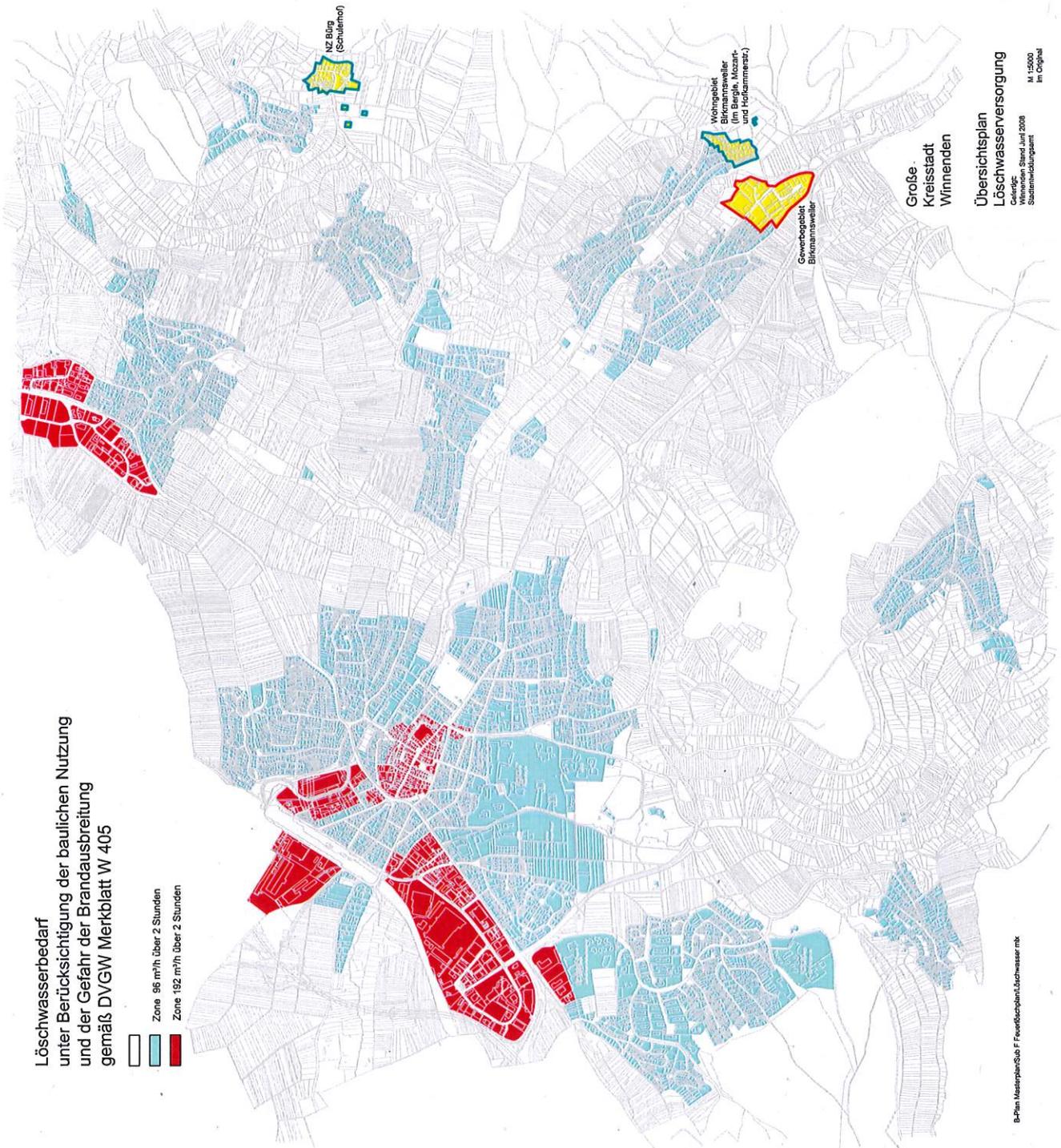
.....
Stadt Winnenden
Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth

.....
Stadtwerke Winnenden GmbH
Geschäftsführer Stefan Schwarz

Anlage 1: Löschwasserbedarfsanalyse / Löschbereitstellungsplan unter
Berücksichtigung der baulichen Nutzung

**Löschwasserbedarf
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung
und der Gefahr der Brandausbreitung
gemäß DVGW Merkblatt W 405**

-  Zone 96 m³/h über 2 Stunden
-  Zone 192 m³/h über 2 Stunden
-  Zone 192 m³/h über 2 Stunden



 Löschwassermenge von 26,7 l/s = 96 m³/h nicht möglich
 Löschwassermenge von 63,3 l/s = 192 m³/h nicht möglich

Große Kreisstadt Winningen
Übersichtsplan Löschwasserversorgung
 Geplante Stadt April 2008
 M 1:5000
 Systementwicklung

B-Plan Masterplan/Süd F Feuerwehrplan/Löschwasser mbk

Stadtwerte Winningen GmbH		Rhein-Main-Kreis	
Feuerschützversorg. der Stadt Winningen aus dem Rohrnetz der Stadtwerke			
Übersichtsplan			
Z.-Nr.:	M.: 1:10 000	Untersuchung	
	Stand: 02.10.2008	Bbl.:	Fez.:
		Arbeitsnr.:	
		Aufgaben:	
		gezeichnet:	geprüft:
			02.10.2008
		Ingenieur Büro: Wasserversorgung Dipl.-Ingenieur Rüdiger Haas 71889 Remmich	
		Rüdiger Haas	

